

Qualitätssicherungssystem des Verbandes der Sportboot- und Schiffbau-Sachverständigen e.V. (VBS)

Präambel

Der VBS versteht sich als Qualitätsgemeinschaft und stellt demzufolge hohe Anforderungen an die Aufnahme-prozedur und die Qualifikation für die Fachgebiete, in denen das einzelne Mitglied tätig ist. Das im Folgenden festgelegte Qualitätssicherungssystem ist bindend und gilt ergänzend zu den in der VBS-Satzung niedergelegten Bestimmungen.

Das Qualitätssicherungssystem wird durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliedervollversammlung angenommen. Änderungen bedürfen ebenfalls einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Technischer Ausschuss:

Der technische Ausschuss wird durch VBS Mitglieder besetzt und besteht aus drei Personen, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit bestätigt werden.

1. Aufnahme-prozedur

Sachverständige, die sich um eine Mitgliedschaft bewerben, müssen dem Verband die Fachgebiete mitteilen, in denen sie über eine besondere Sachkunde verfügen. Die Fachgebiete, aus denen ausgewählt werden kann, ergeben sich aus den Erfassungsbögen, die den Aufnahmeunterlagen beige-fügt sind.

Mitglieder des Verbandes können Sachverständige sein, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Es besteht eine Anerkennung als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Bereich der Wassersportwirtschaft.
2. Es besteht eine Zertifizierung nach ISO/IEC 17024 (ehemals EN 45013) durch ein Zertifizierungsunternehmen und zusätzlich eine Vorbildung gemäß Anhang I.
3. Es besteht eine Vorbildung gemäß Anhang I. Zusätzlich erfolgt in der Aufnahme-prozedur der Nachweis der besonderen Sachkunde durch die Vorlage und Bewertung von Gutachten. Hierzu hat der Antragsteller mindestens zwei anonymisierte Gutachten einzureichen, die sich auf die von ihm gewählten Fachgebiete beziehen. Die Gutachten werden durch den Technischen Ausschuss des VBS e.V. formal und inhaltlich geprüft. Der technische Ausschuss leitet die Gutachten an den Vorstand weiter und informiert diesen über das Ergebnis der Prüfung.

In jedem Fall erfordert die Aufnahme in den VBS immer ein Fachgespräch. Das Fachgespräch wird von Seiten des VBS von drei Mitgliedern geführt, die entweder eine Funktion im Vorstand oder des Technischen Ausschuss haben. Hierbei muss hinsichtlich der Zusammensetzung sowohl der Technischen Ausschusses als auch der Vorstand von zumindest einem Mitglied repräsentiert werden. Die personelle Einteilung für ein Fachgespräch erfolgt durch den Vorstand.

Die übrigen in der VBS-Satzung niedergelegten Anforderungen bleiben unberührt.

2. Fortlaufende Qualitätssicherung

Zur dauerhaften Sicherung der fachlichen Qualität seiner Mitglieder stellt der VBS Anforderungen an deren Fortbildung und ermittelt in regelmäßigen Abständen die Fachgebiete der Mitglieder.

2.1. Fortbildung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren an mindestens drei Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die jeweils einen Umfang von mindestens 6 h aufweisen. Die Fortbildungsveranstaltungen müssen sich auf die gewählten Fachgebiete beziehen und, sofern sie nicht durch den VBS angeboten werden, durch den technischen Ausschuss als den fachlichen Anforderungen entsprechend anerkannt werden. Der Nachweis über die erfolgte Teilnahme an einer Fortbildung muss fortlaufend von jedem Mitglied an den Verband erfolgen.

2.2 Fachgebiete der Mitglieder

Jedes Mitglied beschränkt sich auf die Fachgebiete, in denen es über besondere Sachkunde verfügt. Daher ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verband auf Anfrage eine Erklärung abzugeben, in der die besondere Sachkunde in den ausgewählten Fachgebieten bestätigt und eventuelle Änderungen in dem Erfassungsbogen mitgeteilt werden.

Die Eintragungen in den Erfassungsbogen bilden auch die Grundlage für die Darstellung der Fachgebiete eines jeden Mitglieds auf der VBS Webseite www.vbsev.de.

Anhang I: erforderlichlich Vorbildung

Als erforderliche Vorbildung gilt:

1. Abschluss an einer Universität oder einer technischen Hochschule im Bereich des Boot- oder Schiffbaus. Der Abschluss muss zumindest einem „Bachelor“ laut Beschreibung des Bologna-Prozess entsprechen. Zusätzlich soll der Antragsteller während oder nach dem Studium praktische Erfahrung als Sachverständiger auf dem angeführten Fachgebiet für mindestens drei Jahre gesammelt haben.
2. Dem beantragten Fachgebiet entsprechend ein Abschluss als Handwerksmeister im Bootsbau, Schiffbau oder als Segelmacher. Zusätzlich soll der Antragsteller während oder nach dem Abschluss praktische Erfahrung als Sachverständiger in dem angeführten Fachgebiet für mindestens vier Jahre gesammelt haben
3. Antragsteller, die keinen Abschluss wie unter Punkt 2. aufweisen, müssen zumindest eine der nachfolgenden Tätigkeiten im dem Bereich des Boots-, Schiffbaus oder als Segelmacher ausgeübt haben, dass dem beantragtem Fachgebiet entspricht, um eine gleichwertige Vorbildung nachzuweisen. Zusätzlich soll der Antragsteller praktische Erfahrung als Sachverständiger auf angeführten Fachgebiet für mindestens vier Jahre gesammelt haben.
 - a. als ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter; oder
 - b. als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
 - c. als ununterbrochene vierjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
 - d. als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter nachweisen kann; oder
 - e. als ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
 - f. als ununterbrochene sechsjährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist.

In den Fällen der Buchstaben a und d darf die Beendigung dieser Tätigkeit nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags der betroffenen Person beim VBS.